

Zwei Lehrerinnen-Versammlungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **16 (1909)**

Heft 25

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-533904>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zwei Lehrerinnen-Versammlungen.

Den 1. Juni war in Bonn erste Delegiertenversammlung des Vereins kath. deutscher Lehrerinnen. Die Mitgliederzahl des Vereins stieg von 12118 auf 12583. Die Organisation umfaßt 134 Sammelstellen, 86 Bezirksverbände und 10 Zweigvereine. Die Vereinstätigkeit war eine sehr rege, sowohl in den 608 Versammlungen mit 651 Vorträgen als auch besonders in der Beteiligung der Mitglieder an der sozial-charitativen Hilfsarbeit. Die auf der letzten Hauptversammlung in München gefaßten Resolutionen boten die Grundlage zu einer Reihe von Petitionen an die Behörden und gesetzgebenden Körperschaften. Eine nach Berlin entsandte Deputation vertrat die Interessen der Lehrerinnen in der Besoldungsbewegung. Die Abteilung für höhere Mädchenbildung arbeitete eine Denkschrift zur Durchführung der Mädchenschulreform aus. Die Krankenkasse zahlte Mk. 9359.— Krankengeld, und die Unterstützungskasse wuchs auf Mk. 725 605.35 an. Das Vereinshaus zu Boppard, das Genesungsheim zu Pyrmont, das Studienheim zu Paris erfreuten sich besten Erfolges. Während letzteres 772 Stellen vermittelte, plazierte die Zentrale der Stellenvermittlung (zurzeit Münster i. W.) 107 Bewerbungen. Sehr beklagt wurde der Mangel an kath. Oberlehrerinnen. Auch die statistischen Ergebnisse der übrigen Ausschüsse für Jugendfürsorge, Mäßigkeitspflege, Literaturpflege, Reiseadrenachweis und Rechtsangelegenheiten weisen ein stetes Wachsen der Tätigkeit nach.

Den detaillierten Kassenberichten der einzelnen Abteilungen des Vereins folgten dann eine Reihe Anträge, deren wichtigste Ergebnisse wir folgen lassen. Wegen finanzieller Notlage der Krankenkasse wurde der Jahresbeitrag erhöht und der Eintritt durch Einreichung eines Gesundheitsattestes, das bisher mehr oder weniger umgangen werden konnte, reguliert. Ferner wurde beschlossen, daß den Lehrerinnen durch soziale Kurse Gelegenheit geschaffen werden soll, sich rednerisch zu schulen, da die Aufgaben der sozialen Mission reddegewandte Kräfte aus dem Lehrerinnenstande immer dringender bedürfen; oder es sollen Kurse im Anschluß an die Veranstaltungen des katholischen Frauenbundes gehalten werden.

Der Anfang der eigentlichen Verhandlungen stand unter dem Eindruck der am 1. April in Preußen in Kraft getretenen Augustbestimmungen vorigen Jahres betr. die Neuordnung des Mädchenschulwesens. Zunächst sprach Seminarlehrerin Fräul. Marg. Breut-Koblenz über „Die Erhaltung der Volksschulfeminare“ gegenüber den Bestrebungen der Einheitsfeminare. Sie hob hervor, daß eine so eigenartige, von der höheren Mädchenschule verschiedene Institution wie die Volksschule auch eine eigenartige, besondere Vorbildung verlange, damit in scharfer Verstandesarbeit und ernster Willenskraft an den Schüler die größte Bildungssumme bei der geringsten Anforderung vermittelt werden könne. Dazu benötige man solcher Kräfte, die dem Volksleben und -Empfinden mit Verständnis gegenüberstehen; denn nur diesen wird es gelingen, dem Volke voll und ganz die moralischen Werte zu vermitteln, deren es bedarf. Die Vorbildung und somit der Stand

der Volksschullehrerinnen ist durchaus vollwertig zu betrachten, weil sie, wenn auch nicht dasselbe Wissen, so doch in anderer Hinsicht vertieftes, gleichwertiges Wissen in sich schließt. Dies letztere sei umso mehr der Fall, als auch der Volksschullehrerin durch die neue Aussicht auf das Mittelschul- und Rektoratsexamen sowie durch Zulassung zu Abitur und Universität der Weg zur Weiterbildung offen stehe.

Frl. E. Movius (Berlin) erläuterte dann die Wege zur „Fortbildung der Lehrerinnen nach den neuen Bestimmungen“ und nahm besonders Stellung zu dem ministeriellen Erlaß vom 3. April über die Zulassung der seminaristisch gebildeten Lehrerinnen zum Studium pro fac. doc. —

Frl. Hilchenbach (Bochum) sprach über die Bedeutung der Bewegung in Sachen Jugendgerichtshöfe für die Lehrerin. Sie fordert auch zur Stellung von Anträgen um Zulassung der Lehrerinnen als Schöffen bei Jugendgerichten und Berufung der Lehrerinnen als Mitglieder der gerichtsseitig eingesetzten Fürsorgeausschüsse. Besonderen Erfolg verspricht sich Rednerin von der Einführung von Personalbogen über die Führung der gefährdeten Kinder in allen Schulen des Deutschen Reiches, die bei Wohnungs- und Schulwechsel weiterzusehen sind, mit denen man anderwärts, z. B. in Bochum, gute Erfahrungen gemacht hat. Ferner fordert sie Studienzirkel, welche die über Jugendpflege erschienenen Schriften eifrig studieren und sich zum Nutzen ihrer sozialen Hilfsarbeit die Erfahrungen und Versuche anderer zunutze machen. Zum Schluß beschloß die tagende Versammlung auf Anregung der Rednerin und einer sehr interessanten Diskussion, eine Petition der Lehrerinnen zum Schöffenamte am Jugendgericht, wie sie vor einiger Zeit von dem allgemeinen Verband deutscher Frauenvereine eingebracht worden ist. Die von der Regierung entsandte Gefängnislehrerin Maria Kröß-Krefeld (Aurath) bat dann noch in warmen Worten um die Hilfe der Lehrerinnen für die strafentlassene Jugend.

Abends 8 Uhr fand in der Beethovenhalle der öffentliche Vortrag für die Frauenvereine von Frl. Hedwig Dransfeld-Werl über „Soziale Aufgaben der weiblichen Jugend in der Gegenwart“ statt. Der schweiz. Leser wird finden, in deutschen Lehrerinnenkreisen arbeitet man standesgemäß, echt fortschrittlich und in gewissem Sinne rücksichtslos neuzeitlich.

Ein Gleiches zeigt uns die 6. niederbairische Kreisversammlung des kath. Lehrerinnenvereins, der letzter Tage in Straubing tagte. Man behandelte die Gehaltsfrage, Honorierung des Handarbeitsunterrichts, Auszahlung der Gehaltsteile in den Sterbenachmonaten, Errichtung einer Rechtsschutzstelle etc. Einen der wichtigsten Gegenstände bildete die Organisationsfrage. Es soll nun in jedem Bezirk Bayerns ein Bezirksverein entstehen, 14 Bezirksverbände erstunden sofort. An der öffentlichen Versammlung des Nachmittags sprachen Stadtpfarrer Dengler über das „Pfingstsymbol der kath. Pädagogik“, Staatsanwalt Himmelstoß über „Jugendfürsorge — Jugendstrafrecht und Jugendhilfe“ und Frl. Kolnberger über die „Weibliche Fortbildungsschule, ein Bedürfnis der Zeit“.

Dem von der Kreisvertreterin erstatteten Vereinsberichte entnehmen wir: Der Kreisverein zählt heute 170 ordentliche, 400 außerordentliche und 14 Ehrenmitglieder; der Krankenunterstützungskasse gehören 56 Mitglieder an, der Haftpflichtversicherung 60, der Mobiliarversicherung (auf Gegenseitigkeit) 54 Mitglieder. Die Kreisbibliothek enthält 192 Bände, eine Zahl, die im letzten Jahre um Bücher im Preise von 216 Mark vermehrt wurde.



Statuten für die Schulsparkasse Straubenzell, Kt. St. Gallen.

Nachstehende Statuten sind den 9. Juli 1908 vom Schulrat und den 30. August von der Schulgemeinde genehmigt und daher in Kraft gesetzt worden. Wir publizieren sie des verdienstvollen Institutes wegen, sie wirken vielleicht anregend.

§ 1.

Die Schulsparkasse wird errichtet für alle Schüler der drei Schulkreise der Gemeinde Straubenzell und hat den Zweck, schon die Jugend zur Sparbarkeit zu gewöhnen und ihr naheliegende Gelegenheit zu bieten, selbst die kleinsten Ersparnisse sicher und zinstragend anzulegen und sie in der Zeit des Rückbezugs nutzbringend zu verwenden. (Siehe § 9.)

Der Beitritt zur Schulsparkasse ist ein durchaus freiwilliger.

§ 2.

Die Schulsparkasse steht unter der Leitung und Verwaltung der Verwaltungskommission. Diese beaufsichtigt den vom Schulrat gewählten Hauptkassier und die Einnehmer. Jedes Vierteljahr hat der Hauptkassier sämtliche von ihm geführten Bücher nebst Sammelisten der Lehrer der Verwaltungskommission vorzulegen und am Schlusse des Rechnungsjahres Rechnung und Bericht über den Gang und Stand der Sparkasse zu stellen. Das Rechnungsjahr schließt jeweilen auf Ende April. Die Verwaltungskommission prüft die Rechnung und entscheidet über deren Genehmigung.

§ 3.

Die Einkassierung und Quittierung der Einlagen wird von jedem Lehrer für seine Schulabteilung besorgt. Der Hauptkassier und Buchführer hat die Aufgabe, sämtliche Einlagegelder in Empfang zu nehmen, wöchentlich und regelmäßig im Sinne von § 4 anzulegen und die Auszahlung der Rückbezüge gemäß § 9 zu besorgen. Er erhält für seine Arbeit eine entsprechende Entschädigung und hat eine vom Schulrat festzusetzende Kaution zu leisten.

Alle Rückbezüge von der st. gallischen Kantonalbank können vom Kassier nur unter Bezug eines durch die Verwaltungskommission bestimmten Mitgliedes erfolgen. Beideres und der Kassier führen die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 4.

Die Einlagen sind unmittelbar in die Sparhefte der Schüler sowie in eine Sammelliste einzutragen und werden bei der Sparkassa-Abteilung der st. gallischen Kantonalbank zinstragend angelegt. Der Gesamtbetrag ist jede Woche von den Einnehmern an einem bestimmten Tage zuhanden des Hauptkassiers gegen seine Quittung abzugeben.